

Alexander Bröstl, Ludmila Gajdošíková

Die Religionsfreiheit in der Slowakei

„(Utopus)... in primis sanxit, uti quam cuique religionem libeat sequi liceat, ut vero alius quoque in suam traducat, hactenus niti possit, uti placide, ac modeste suam rationibus astruat, non ut acerbe caeteras destruat, si suadendo non persuadeat, neque vim ullam adhibeat.“

Thomas Morus, Utopia, Liber XII¹

I. Einblick in die Verfassungen des 20. Jahrhunderts (bis 1992)

Ein flüchtiger Blick in die Texte der Verfassungsurkunden, die die Geschichte der Slowakei (im Rahmen der Tschechoslowakei oder auch als selbstständiger Staat) im 20. Jahrhundert begleiteten, könnte leicht bestätigen, dass man hier der Religionsfreiheit fast als Selbstverständlichkeit begegnet. Die erste Verfassung der Tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920 regelte die Gewissens- und Religionsfreiheit in den §§ 121-125.² In der Zwischenkriegszeit entstand der Slowakische Staat (1939-1945) und sein Verfassungsgesetz über die Verfassung der Slowakischen Republik vom 21. Juli 1939 sprach von einer „christlichen und völkischen Gemeinschaft“, die „nach dem natürlichen Recht alle sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes zusammenfasst.“ Im Elften Teil dieser Verfassung war die freie Erfüllung der religiösen Pflichten

1 „(Utopus)... setzte Religionsfreiheit für jedermann fest und bestimmte außerdem, wenn jemand auch andere zu seinem Glauben bekehren wolle, so dürfe er es nur in der Weise betreiben, dass er seine Ansicht ruhig und bescheiden auf Vernunftgründen aufbaue, die anderen aber nicht mit bitteren Worten zerflöske. Gelinge es ihm nicht, durch Zureden zu überzeugen, so solle er keinerlei Gewalt anwenden und sich nicht zu Schimpfworten hinreißen lassen.“ Thomas More, Utopie, Kapitel 12.

2 Noch etwas früher: Der Westfälische Frieden (1648) beruht auf dem Religionsfrieden als territorialem Ordnungsprinzip. Ein Individualrecht auf Religionsfreiheit ist zum ersten Mal in der Virginia Declaration of Rights vom 12. Juni 1776 verankert (Section 15: “All men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience and that it is the natural duty of all to practice Christian forbearance, love and charity toward each other.”). Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 lautete in Art. X: „Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.“ Das Staatsgrundgesetz in Österreich 1867 garantierte in Art. 14 Abs. 1 jedem die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Siehe ferner z. B. § 125 der Verfassung der Tschechoslowakei 1920: „Alle Einwohner der Tschechoslowakischen Republik haben in gleichem Ausmaß wie die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik das Recht öffentlich wie auch privat jede Gesinnung, Religion oder Glauben auszuüben, falls diese Ausübung nicht im Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten steht.“ Zur Geschichte vgl. u. a. M. Kotzur, Gewissen-, Religions-, Meinungsfreiheit, in: A. Pollmann/G. Lohmann (Hrsg.) Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2012, S. 251 ff.

jedermann gesichert (§ 88). Alle Kirchen und vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Verwaltung und eigenem Vermögen (§ 89). Der Religionsunterricht ist in den Volks- und Mittelschulen verpflichtend und geschieht durch qualifizierte Kirchenangehörige unter staatlicher Aufsicht (§ 90).³

Auch die nächste gemeinsame Verfassung der Tschechoslowakei vom 9. Mai 1948 verankerte und garantierte die Religionsfreiheit in Standardform (§§ 15-17). Hinzzuweisen ist ferner auf Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948): „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst, Kulthandlungen zu bekennen.“ In der Zeit vor 70 Jahren, im Dezember 1948, hat sich die Tschechoslowakei bei der Abstimmung über die Erklärung der Stimme enthalten (das Kircheneigentum wurde nach Februar 1948 durch den Staat konfisziert). Nachträglich, in den Fünfzigerjahren, kam es in der Slowakei zur Verfolgung von Kirchen und Geistlichen, die für viele fatale Folgen hatte.⁴ Trotzdem wurde die Gewissensfreiheit formal auch später durch den Wortlaut des Art. 32 der sozialistischen Verfassung der Tschechoslowakei 1960 „gesichert“.

II. Wesentliches zu verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen der Religionsfreiheit

Die Verfassung der Slowakischen Republik (Nr. 460/1992 GBl., weiter nur als „Verfassung“) geht davon aus, dass die Slowakische Republik ein Staat ist, der weltanschaulich und religiös neutral ist (Art. 1 Abs. 1 der Verfassung),⁵ obwohl die Präambel der Verfassung an die christliche Tradition, insbesondere das geistige Erbe des *Kyrill* und *Method* und das historische Vermächtnis des Großmährischen Reiches erinnert. Die verfassungsrechtliche Garantie der institutionellen und persönlichen Unabhängigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften⁶ ist in Art. 24 Abs. 3 der Verfassung enthalten.

-
- 3 In dieser Periode regierte die Slowakei, die als Staat auf Druck des Dritten Reichs entstand, der katholische Priester *Jozef Tiso* als Staatspräsident und Führer.
 - 4 Ein besonderes geschichtliches Kapitel bildet die Liquidierung der Griechisch-katholischen Kirche und ihre gewaltsame Eingliederung in die „ideologisch bevorzugte“ Orthodoxe Kirche.
 - 5 Allgemein vgl. z. B.: *A. Bleckmann*, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Köln 1995; *O. Kimminich*, Religionsfreiheit als Menschenrecht, München 1990.
 - 6 Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 308/1991 GBl. wird unter „Kirche oder Religionsgemeinschaft eine freiwillige Vereinigung von Personen gleichen religiösen Glaubens in Organisationen“ gemeint. Vgl. zu dieser Frage *R. Gyuri*, Realizácia štátnej správy cirkví a náboženských spoločností v podmienkach Slovenskej republiky (Die Verwirklichung der staatlichen Verwaltung von Kirchen und religiösen Gemeinschaften in den Bedingungen der Slowakischen Republik), Košice 2008, S. 277 ff.

Als wichtige Veränderungen, die nach der Wende (1989) stattfanden, sind u. a. zu erwähnen: Das Gehalt der Geistlichen wird vom Staat bezahlt, wenngleich nur an jene Kirchen, an die diese Leistungen schon am 31. Dezember 1989 erfolgten. Das Ehegelöbnis vor dem Organ einer registrierten Kirche (Religionsgemeinschaft) ist dem vor einem staatlichen Organ abgegebenen gleichgestellt. Allerdings ist das kirchliche Organ verpflichtet, eine solche Eheschließung an den Matrikelführer zu melden.⁷

Im Rahmen der Wiedergutmachung nach 1989 hat das Präsidium des Slowakischen Nationalrats mittels seiner Gesetzesverordnung Nr. 211/1990 GBl. vom 29. Mai 1990 über die Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen der Griechisch-katholischen Kirche und der Orthodoxen Kirche erklärt, dass das Vermögen, das vor dem 28. April 1950 Eigentum der Griechisch-katholischen Kirche war und das auf Grundlage des Erlasses des Staatsamtes für Kirchliche Angelegenheiten in Prag in das Eigentum der Orthodoxen Kirche übertragen war, Eigentum der Griechisch-katholischen Kirche ist.

In Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen ist festzuhalten: Wie schon gesagt, ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit⁸ im Zusammenhang mit dem 2. Satz des Art. 1 Abs. 1 der Verfassung „Die Slowakische Republik ist an keine Ideologie oder Religion gebunden“ zu interpretieren. Eine weitere Grundlage bildet vor allem Art. 24 Abs. 1 der Verfassung und dessen zentrale Formulierung: „Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit sowie Konfessions- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Dieses Recht schließt auch die Möglichkeit ein, das religiöse Bekenntnis oder den Glauben zu wechseln. Jeder hat das Recht keinem religiösen Bekenntnis anzugehören. Jeder hat das Recht seine Gesinnung öffentlich zu bekennen.“⁹ Diese Freiheiten sind durch ihre Natur als „forum internum“ unantastbar und deshalb können sie auch keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen (Entscheidung des Verfassungsgerichts

⁷ Das Gesetz Nr. 234/1992 GBl., das ab dem 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist, änderte die §§ 3 und 4 des Familiengesetzes Nr. 94/1963 GBl. in dieser Hinsicht.

⁸ „Durch die Gewissensfreiheit wird das Recht zu einem eigenen ethischen Kodex und seine Einhaltung im Umfang des gesellschaftlich tolerierten Verhaltens gewährleistet.“; *J. Drgonec*, Ústava Slovenskej republiky (Die Verfassung der Slowakischen Republik), Bratislava 2015, S. 581. „Zu den Menschenrechten gehört auch das Recht, Gott der rechten Norm des Gewissens entsprechend zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen.“; Enzyklika Pacem in terris. Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Johannes XXIII, pp. 11. April 1963. I, 8. Die mit Art. 24 Abs. 1 der Verfassung verbundenen Freiheiten versuchen weitere Autoren zu analysieren, z. B. *M. Čeplíková*, Sloboda vyznania a svedomia a Ústava Slovenskej republiky (Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Verfassung der Slowakischen Republik), Bratislava 2006, S. 124 ff.

⁹ Als Ausgangspunkt der Verfassungsentwicklung nach der Wende (1989) dient die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (Verfassungsgesetz Nr. 23/1991 GBl.) der ČSFR: In § 1 Abs. 2 wird festgelegt, dass die in der Charta verankerten Grundrechte und Freiheiten unter dem Schutz des Verfassungsgerichts stehen. Der Text der Charta wurde später fast in vollem Umfang in die Verfassungsurkunde der Slowakischen Republik 1992 übernommen. Vgl. auch frühere Veröffentlichungen zum Thema, z. B. *A. Brösl*, Allgemeine Probleme der Grundrechte, in: *J. Marko/A. Ableitinger/A. Brösl/P. Holländer* (Hrsg.), Revolution und Recht. Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik, Frankfurt am Main 2000, S. 229, 238 ff.; *A. Brösl/L. Gajdošiková*, Grundrechte in der Slowakei, in: *D. Merten/H.-J. Papier/R. Arnold* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts. Heidelberg 2016, S. 223-268.

PL. ÚS 18/95). Das Recht, das religiöse Bekenntnis oder den Glauben zu wechseln, hat in dieser Hinsicht „absoluten Charakter“, weil niemand dazu gezwungen werden kann, sein religiöses Bekenntnis oder seinen Glauben zu wechseln.

Zum richtigen Verständnis dieser Regelung hat das Verfassungsgericht beigetragen, wenn es erklärte, dass der Zweck von Art. 24 der Verfassung sowie von Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (weiter auch „EMRK“) breiter angelegt ist, und dass er nicht bloß im Schutz der Religionsfreiheit besteht, sondern in der Sicherung der geistigen Freiheit für jedermann, für Gläubige wie auch Nicht-Gläubige (Entscheidung Nr. PL. ÚS 18/95).

Die Religionsfreiheit schützt sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit. Die positive Auslegung bedeutet, dass jeder die Religion seiner Wahl ausüben kann, die negative dagegen das Verbot für den Staat, einen Bürger zu einer gewissen Weltanschauung oder Religion zu zwingen.

Art. 24 Abs. 2 der Verfassung stellt eine lex specialis zu Abs. 1 dar. Er bezieht sich nicht auf jede natürliche Person, sondern nur auf diejenigen natürlichen Personen, die von den Freiheiten, die in Abs. 1 anerkannt werden, zugunsten des religiösen Glaubens und des Bekenntnisses auch Gebrauch machen. Diese Entscheidung kann jeder allein oder zusammen mit anderen durch Gottesdienst, religiöse Handlungen, Einhaltung von Riten und durch Teilnahme am Religions- oder Glaubensunterricht treffen.

Was die Kirchen in der Slowakischen Republik anbelangt, so verwalten die Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Art. 24 Abs. 3 der Verfassung ihre Angelegenheiten selbst. Das betrifft insbesondere die Einsetzung ihrer Organe, die Bestellung der Geistlichen, die Gewährleistung des Religionsunterrichts und die Gründung der Ordensgemeinschaften oder anderer kirchlicher Institutionen – unabhängig von staatlichen Organen. Durch diese Regelung wurde das vorherige Recht des Staates auf Mitbestimmung (meistens aber auf Entscheidung) über die Bestellung der kirchlichen Ämter aufgehoben. Diese Maßnahme führte jedoch auch zu dem Zustand, dass das traditionelle Recht des Staates, das nach der Entstehung der Tschechoslowakischen Republik im Verhältnis zur katholischen Kirche vom Herrscher auf die Regierung übergegangen ist, aufgehoben wurde.

Als Kirchen und Religionsgemeinschaften werden vom Staat nur diejenigen anerkannt, die aufgrund des Gesetzes über die Religionsfreiheit und die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften registriert wurden (Art. 23 Abs. 3 der Verfassung).¹⁰

10 Die Liste der Kirchen und religiösen Gemeinschaften, die aufgrund des Gesetzes oder aufgrund staatlicher Zustimmung entstanden sind (durch Registrierung im Ministerium der Kultur) und die im Gebiet der Slowakischen Republik tätig sind, enthält 18 solche Subjekte:
 1. Apostolische Kirche in der Slowakei, 2. Bahaische Gemeinschaft in der Slowakischen Republik, 3. Brüdergemeinde der Baptisten in der Slowakischen Republik, 4. Kirche Adventisten des Siebenten Tages in der Slowakei, 5. Brüderkirche in der Slowakischen Republik, 6. Tschechoslowakische Husitenkirche in der Slowakei, 7. Evangelische Kirche der Augsburger Konfession 8. Kirche Jesus Kristus' der Heiligen der späteren Tage, 9. Evangelische Methodistenkirche, 10. Griechisch-katholische Kirche in der Slowakischen Republik, 11. Christliche in der Slowakei, 12. Religiöse Gemeinschaft der Zeugen Jehovas, 13. Orthodoxe Kirche in der Slowakei, 14. Neue Apostolische Kirche in der Slowakei, 15. Reformierte Christliche Kirche in der Slowakei, 16. Römisch-katholische Kirche in der Slowakischen

In diesem Zusammenhang fordert das aktuelle Gesetz Nr. 308/1991 GBi. über die Freiheit des religiösen Glaubens und die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (auch als „Kirchengesetz“ bezeichnet) für die Registrierung einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft den Nachweis, dass sich wenigstens 50.000 volljährige Mitglieder mit Dauerwohnsitz in der Slowakischen Republik zu dieser Kirche bekennen.¹¹

Gemäß diesem Gesetz und im Sinne des erwähnten verfassungsrechtlichen Prinzipps der Trennung von Staat und Kirche können die Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Mission vor allem frei ihre Religionslehre und Riten bestimmen, innere Vorschriften herausgeben (insoweit sie nicht im Widerspruch zu allgemein verbindlichen Vorschriften stehen), geistliche und materielle Dienste leisten, Religion unterrichten, ihre Versammlungen ohne Berichterstattung organisieren, ihre Vertreter ins Ausland schicken und ausländische Vertreter von Kirchen und Religionsgemeinschaft empfangen.¹²

Die genaueren Bedingungen der Registrierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften enthält das Gesetz Nr. 192/1992 GBi. über die Registrierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die erwähnten Rechte, soweit sie nach außen wirken, unterliegen jedoch, gemäß der Regelung im Art. 24 Abs. 4 der Verfassung einem Gesetzesvorbehalt – wenn es sich um in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und guten Sitten oder der Rechte und Freiheiten anderer handelt.

Nach der Wende 1989 und dem gesellschaftlichen Umbruch hat sich auch das Verhältnis zu den Kirchen verändert und es kam (teilweise) zu einer Rückgabe des kirchlichen Eigentums, das nach 1948 beschlagnahmt worden ist. Das Gesetz Nr. 298/1990 GBi. über die Regelung einiger Eigentumsverhältnisse der Orden und Kongregationen war in dieser Hinsicht ein „Erste-Hilfe-Gesetz“, die Restitutionen hat es aber noch nicht gelöst. Den nächsten Schritt bedeutete das Gesetz Nr. 229/1991 GBi. über die Milderung einiger Eigentumsungerechtigkeiten, die den Kirchen gegenüber verursacht wurden.

Die Slowakische Republik hat nach dem Zerfall der ČSFR als erstes post-kommunistisches Land das Gesetz Nr. 282/1993 GBi. über die Milderung einiger Eigentumsungerechtigkeiten, die die Kirchen und Religionsgemeinschaften erlitten haben (Restitutionsgesetz),¹³ verabschiedet, das ab dem 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Dadurch konnte man (unter genau formulierten Bedingungen) die Rückgabe vor allem des kirchlichen Wald- und Landwirtschaftseigentums (Konfiskationen 1948-1989) beantragen.

Republik, 17. Altkatholische Kirche in der Slowakei, 18. Zentralverband der jüdischen Religionsgemeinden in der Slowakei.

- 11 Das Gesetz Nr. 308/1991 GBi. wurde durch das Gesetz Nr. 39/2017 GBi. ergänzt und die frühere Zahl 20.000 wurde durch eine neue Zahl 50.000 ersetzt. Die neue Regelung ist am 1. März 2017 in Kraft getreten.
- 12 J. Svák/L. Cibulka, Ústavné právo Slovenskej republiky. Osobitná časť. 3. vydanie (Verfassungsrecht der Slowakischen Republik. Besonderer Teil. 3. Auflage), Bratislava 2009, S. 335 ff.
- 13 Zum Thema M. Moravčíková (Hrsg.), Reštitúcie cirkevného majetku (Restitutionen des kirchlichen Eigentums), Bratislava 2010.

Gemäß dem Kirchengesetz ist das Kirchenrecht keiner Kirche Bestandteil der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, sondern bildet einen Inbegriff der inneren Vorschriften der Kirche oder der Religionsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3).

Die Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist durch das Gesetz Nr. 218/1949 GBl. über die wirtschaftliche Sicherung der Kirchen und Religionsgemeinschaften – in der Fassung von späteren Rechtsvorschriften – geregelt. Die staatliche Aufsicht über die Kirchen wurde durch das Gesetz Nr. 16/1990 GBl. aufgehoben. Die Gesetzesnovelle Nr. 522/1992 GBl. verankert die Regel, dass der Staat den registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften die festgelegte Personalvergütung der Geistlichen, die als Angestellte der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Geistes- und Kirchenverwaltung oder in Instituten für die Erziehung der Geistlichen tätig sind, gewährt, wenn die Kirchen und Religionsgemeinschaften um diese Vergütung ansuchen. Gemäß der späteren Regelung (Gesetz Nr. 467/2013 GBl.) bestehen die Vergütungen der Geistlichen in Grundlohn, Würdezuschlag und der Erhöhung des Grundlohns als Bewertung der hohen Qualität der Ausübung der geistlichen Tätigkeit.

III. Vertragsstaatskirchenrechtliche Ebene

Das Vertragsstaatskirchenrecht ist als Ausgleich staatlicher und religiöser Interessen zu erfassen. Das Grundabkommen zwischen der Slowakischen Republik und dem Heiligen Stuhl wurde als Nr. 326/2001 GBl. durch das Außenministerium der Slowakischen Republik veröffentlicht und ist am 18. Dezember 2000 in Kraft getreten; es sieht gegenseitig anerkannte unabhängige und autonome Subjekte des Völkerrechts vor.¹⁴

Der katholischen Kirche gehört das ausschließliche Recht ihre Rechtsordnung zu ändern, ihre eigenen Kirchenstrukturen zu gestalten, zu verändern oder abzuschaffen (Art. 3, 4).

Der Heilige Stuhl hat das ausschließliche Recht, die Ämter im Einklang mit dem Kirchenrecht zu besetzen, vor allem unabhängig über die Bischofsämter zu entscheiden (Art. 6). Die Vertragsparteien verpflichten sich beim Schutz und der Unterstützung der Ehe und der Familie, die aus der Ehe stammt, zusammenzuarbeiten (Art. 11).¹⁵ Das Beichtgeheimnis ist unantastbar, was das Recht, die Aussage vor den

¹⁴ Die Slowakische Republik, sich auf die Grundsätze der Verfassung (geistiges Erbe von *Kyrill* und *Method*) berufend, und der Heilige Stuhl mit Berufung auf die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Kirchenrechts.

¹⁵ Verfassungsänderung von Art. 41 Abs. 1 der Verfassung durch das Verfassungsgesetz Nr. 161/2014 GBl.: „Die Ehe ist ein einmaliges Bündnis von Mann und Frau“ ist als Kompromiss zwischen den politischen Parteien anzusehen, mit starkem Anteil der Christlich-demokratischen Partei. Durch das spätere Referendum (merkwürdig ist, dass es zuerst zur Verfassungsänderung kam) versuchte man, diesen status quo über die Fragen der Natur der Ehe zu bestätigen. Aufgrund einer Petition, die von mehr als 400.000 Bürgern unterzeichnet wurde, und nach der Befassung des Verfassungsgerichts (Entscheidung PL. ÚS 24/2014) schrieb der Präsident ein Referendum mit folgenden drei Fragen aus: 1. Ehe: Stimmen Sie zu, dass ausschließlich die Verbindung zwischen Mann und Frau „Ehe“ genannt werden soll? 2. Adoption: Stimmen Sie zu, dass gleichgeschlechtlichen Paaren oder Gruppen nicht erlaubt werden soll, Kinder zu adoptieren? 3. Sexualkunde und Euthanasie: Stimmen Sie zu, dass in

Staatsorganen der Slowakischen Republik abzulehnen, einbezieht (Art. 8 Abs. 1). Die Slowakische Republik erkennt die Sonntage als Ruhetage und die im Grundabkommen angeführten Tage an (Art. 9). Die katholische Kirche hat das Recht, den Pastoraldienst in der Armee und im Polizeidienst, in allen staatlichen Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitsanstalten und in Strafanstalten auszuüben (Art. 14 Abs. 1 und 4, Art. 15, Art. 16). Die katholische Kirche kann das Eigentumsrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben (Art. 19).¹⁶

Die Slowakische Republik hat auch ein Abkommen mit den registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften abgeschlossen (Nr. 250/2002 GBl.), das die Stellung derselben als unabhängige und autonome Rechtssubjekte des Rechts der Slowakischen Republik regelt.

Dieses Abkommen (Vertrag) ist gemäß seinem Art. 25 Abs. 5 offen für den Beitritt für Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der Slowakischen Republik registriert sind (wobei dazu alle Vertragsparteien zustimmen müssen).

Die registrierten Kirchen haben das Recht, ihre religiöse Mission auszuüben, insbesondere ihr gottesdienstliches Leben zu organisieren, ihren Glauben zu predigen und zu lehren; ihnen gehört das ausschließliche Recht, die Kirchenämter in Übereinstimmung mit ihren inneren Vorschriften zu besetzen, ihre Mitglieder zum Kirchendienst zu ernennen, sie abzuberufen und über die Angelegenheiten ihres Kirchendienstes zu entscheiden. Die Slowakische Republik erkennt jedermanns Recht an, den Gesinnungsvorbehalt anzuwenden gemäß seiner Glaubens- und ethischen Grundsätze. Die Kirchen und der Staat werden bei dem Schutz und der Unterstützung der Ehe zusammenarbeiten. Die Kirchen haben das Recht, Schulen (Grund-, Mittel- und Hochschulen) zu gründen (Art. 13); diese Schulen haben die gleiche Stellung wie staatliche Schulen.

IV. Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Religionsfreiheit

Die ersten Entscheidungen des Verfassungsgerichts (nach der Bestellung seiner Richter und seiner Einsetzung im März 1993) zum Schutz der Religionsfreiheit in Art. 24 der Verfassung PL. ÚS 6/94 vom 25. August 1994¹⁷ und PL. ÚS 18/95 vom 25. Mai

Schulen Unterrichtsinhalte, in denen sexuelle Verhaltensweisen bzw. Euthanasie thematisiert werden, für Kinder oder Eltern, die mit dem Unterrichtsinhalt nicht übereinstimmen, nicht verpflichtend sein sollen? Die Teilnahme am Referendum erreichte nur 21,41%, d. h. dass die gesamte Volksabstimmung scheiterte. Nach Art. 98 Abs. 1 der Verfassung sind die Ergebnisse einer Volksabstimmung gültig, wenn an ihr mehr als die Hälfte der berechtigten Wähler teilgenommen hat und wenn die Entscheidung von mehr als der Hälfte der Teilnehmer der Volksabstimmung angenommen wurde.

- 16 Mehr Details und Interpretation bei *Drgonec*, Fn. 8, S. 584 ff, auch zum Abkommen über den Gewissensvorbehalt auf Grundlage von Art. 7 des Grundabkommens und über die Verhandlungen zu diesem Problem im Nationalrat im Jahr 2003.
- 17 Alle zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichts (PL. ÚS = Plenarentscheidungen; I. bis IV. ÚS = Entscheidungen im Senat) kann man im Volltext auf der Website des Verfassungsgerichts www.concourt.sk nachschlagen. Die spätere Abkürzung „Az.“ steht für Aktenzeichen.

1995 stehen im engen Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 2 der Verfassung („Niemand kann zur Ableistung des Militärdienstes gezwungen werden, wenn dies im Widerspruch zu seinem religiösen Bekenntnis oder Glauben ist. Die Einzelheiten werden durch Gesetz festgelegt.“).

Das Verfassungsgericht hat im Verfahren über den Antrag des Obersten Militärgerichts die Unvereinbarkeit des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 18/1992 GBl. über den Zivildienst mit Art. 12 Abs. 1 (Diskriminierungsverbot), Art. 13 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2 der Verfassung festgestellt und zwar insofern, dass die gerügte Gesetzesbestimmung unvereinbar mit den genannten Artikeln der Verfassung ist, wenn sie sich auf die Einberufung bezieht, die vor dem 16. Januar 1992 stattfand und der Einberufene den Aufschub beantragt hat und die Gründe des Aufschubs vor dem 16. Januar 1992 entfallen waren.

Die Angelegenheit betraf das neu entstandene Problem von zwei Gruppen von Wehrdienern – die Gruppe der Wehrdiener, die vor dem 16. Januar 1992 eingezogen worden sind und denen kein Aufschub des Militärdienstes genehmigt wurde und die beim aktuellen Rechtszustand die Möglichkeit haben, jederzeit den Militärdienst abzulehnen, und die Gruppe von Wehrdienern, die auch vor dem 16. Januar 1992 eingezogen worden sind, denen jedoch der Aufschub genehmigt wurde und die keine Möglichkeit haben, aus Gewissensgründen oder Gründen der religiösen Gesinnung jederzeit den Militärdienst abzulehnen.

Das Prinzip der Unveräußerlichkeit eines Grundrechts, d. h. hier des Rechts auf die Ablehnung des Militärdienstes aus Gründen des Gewissens oder der religiösen Gesinnung, bedeutet auch, dass jede Gruppe von Wehrdienern, die vor dem 16. Januar 1992 eingezogen wurden, die Möglichkeit hat, ihr Verfassungsrecht real anzuwenden. Das Verfassungsgericht der ČSFR löste in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1992 die Stellung derjenigen Wehrdiener, die vor dem 16. Januar 1992 eingezogen worden sind, die jedoch keinen Aufschub beantragten oder denen kein Aufschub genehmigt wurde. Für diese Gruppe von Wehrdienern war aber typisch, dass ihr vor der Entscheidung des Verfassungsgerichts der ČSFR das in Art. 25 Abs. 2 der Verfassung geregelte Grundrecht faktisch genommen worden war.

In diesem Verfahren berücksichtigte das Verfassungsgericht das Präzedenzrecht der Organe des Europarats, insbesondere die Entscheidung des Ministerausschusses des Europarats vom 29. Juni 1967 (Resolution 67) DH 1 in der Sache *Grandrath*, in welcher steht:

Eine beliebige innerstaatliche Regelung, die den pflichtgemäßen Militärdienst und den Ersatzdienst für Personen, die aus Gründen der Gesinnung oder religiöser Überzeugung seine Ausübung ablehnen, betrifft, muss die Anforderungen des Art. 14 der EMRK erfüllen, d. h. dass sie jede Diskriminierung ausschließen muss, sowohl in ihrer inhaltlichen Bezogenheit als auch in der Sphäre ihrer praktischen Anwendung.

In der nächsten Entscheidung des Verfassungsgerichts PL. ÚS 18/95 hat sich das Verfassungsgericht mit einer damit zusammenhängenden Rüge aus dem Antrag eines Militärbezirksgerichts befasst, dass das Gesetz Nr. 18/1992 GBl. sowie die Entscheidung des Verfassungsgerichts der ČSFR wie auch die Entscheidung des Verfassungsgerichts PL. ÚS 6/94

nicht die Fragen der Wehrdiener lösen, die ihre religiöse Gesinnung oder ihren Glauben nach dem Ablauf der Fristen im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Zivildienst ändern und eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung des Militärdienstes oder der Militärtübungen aus Gründen, die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivildienst angeführt sind, abgeben.

Die Slowakische Republik, ähnlich wie andere Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz) erkennt das Recht zur Ablehnung des Militärdienstes aus Gründen des Gewissens oder der religiösen Überzeugung an. Das Gesetz Nr. 18/1992 GBl. über den Zivildienst knüpft jedoch die Ausübung dieses Verfassungsrechts an die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Frist für jede der berechtigten Personengruppen, wie sie im § 2 Abs. 1 lit. a) bis d) angeführt sind.

Das Gewissen, Denken, religiöse Bekenntnis und religiöser Glaube sind ihrer Natur nach als forum internum unantastbar, darum unterliegen sie (und können auch nicht unterliegen) keinen gesetzlichen Einschränkungen. Realen Wert erlangen einige von ihnen nur dann, wenn es möglich ist, diese Grundrechte auch öffentlich zu äußern.

Keine Person darf an der Ausübung ihres Verfassungsrechts, das religiöse Bekenntnis zu ändern, gehindert werden. Wenn aber die öffentliche Äußerung des Wechsels des religiösen Bekenntnisses gesetzliche Folgen nach dem Gesetz 18/1992 GBl. über den Zivildienst haben soll, muss es zu denselben im Rahmen von gesetzlichen Fristen und der Weise, die das zitierte Gesetz festlegt, kommen. Die Änderung der religiösen Gesinnung oder des Glaubens begründet also keinen rechtlich relevanten Unterschied gegenüber Personen, bei denen keine solche Änderung stattgefunden hat.

Das Verfassungsgericht betonte in seiner Entscheidung III. ÚS 64/00 vom 31. Januar 2001, dass Art. 24 Abs. 3 der Verfassung den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, die hier genannten Tätigkeiten unabhängig von Staatsorganen auszuüben, gewährt. Dies jedoch enthebt dieselben nicht von der Verpflichtung, in allen ihren Tätigkeiten die gesamte Rechtsordnung der Slowakischen Republik einzuhalten.¹⁸

Wenn die priesterliche Tätigkeit im Rahmen eines Rechtsverhältnisses ausgeübt wird, dann richtet sich ein solches arbeitsrechtliches oder zivilrechtliches Verhältnis nach den entsprechenden Vorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, wobei die inneren Vorschriften der Kirchen und Religionsgemeinschaften nur in ihrem Rahmen zur Geltung kommen.

In der Entscheidung des Verfassungsgerichts lag die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers (eines katholischen Priesters) darin, dass die Entscheidungen der allgemeinen Gerichte (Bezirksgericht, Regionalgericht) durch die falsche Feststellung des Tatbestands durch diese Gerichte und die Erhebung der internen Vorschriften der Kirche (Codex Iuris Canonici)¹⁹ über die allgemein verbindlichen Vorschriften

18 Vgl. R. Čikeš, Vzťahy štátu a cirkvi na Slovensku. Súčasné usporiadanie a trendy vo vývoji vzťahov štátu a cirkví (Die Beziehungen von Staat und Kirche in der Slowakei. Gegenwärtige Gestaltung und Trends in dieser Entwicklung), Bratislava 2010, S. 120.

19 Der Codex Iuris Canonici, das kirchliche Gesetzbuch für die römisch-katholische Kirche vom 25. Januar 1983, enthält grundlegende Vorgaben und Direktiven für die Verhältnisbeziehung zwischen der katholischen Kirche und dem Staat. Diese Normen wurzeln weithin in den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils.

der Slowakischen Republik zu ihrem Widerspruch mit Art. 11 der Verfassung geführt hatten. Zum Tatbestand muss man hinzufügen, dass der Beschwerdeführer durch Klage die Auszahlung seines Lohnes beansprucht hatte. Das Bezirksgericht hatte seinen Antrag abgelehnt und nach Berufung hat das Regionalgericht das Urteil des Bezirksgerichts bestätigt. Das Bezirksgericht war folgender Auffassung:

Die Gültigkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses des Antragstellers als Geistlichen kann aus Gründen seiner kirchlichen Natur nicht im Rahmen der Zivilprozessordnung überprüft werden, weil dieselbe Frage nur die kirchlichen Organe überprüfen dürfen, die ihm seine geistliche Tätigkeit ermöglichten, d. h. ihn im Amt eines Priesters einsetzen, wodurch er zum Angestellten der Kirche wurde. [...] Die Anwendung des Arbeitsgesetzbuchs ist subsidiär in Fällen, wenn keine Regelung durch kirchliche Vorschriften besteht. Ein Dienstverhältnis eines Geistlichen entsteht durch eine zweiseitige Willenserklärung und ist im Prinzip von ähnlicher Natur, wie das in arbeitsrechtlichen Verhältnissen der Fall ist. [...] Diese Entscheidungstätigkeit richtet sich jedoch beim Dienstverhältnis des Geistlichen zur Kirche nicht nach arbeitsrechtlichen Vorschriften, sondern sie folgt den kirchlichen Vorschriften, die durch die entsprechenden Organe verabschiedet worden sind.

Das Verfassungsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben und hat sich auf die einschlägigen Artikel der Verfassung und des Gesetzes Nr. 308/1991 GBi. berufen.

Art. 24 Abs. 3 der Verfassung verleiht den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, ihre Tätigkeiten unabhängig von staatlichen Organen auszuüben, er befreit aber die Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht von der Pflicht, bei allen ihren Tätigkeiten die gesamte Rechtsordnung der Slowakischen Republik anzuwenden. Deshalb sollen die Gerichte auch diese Tätigkeiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach der Rechtsordnung der Slowakischen Republik bewerten. Gemäß § 7 Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist das Kirchenrecht keiner Kirche Bestandteil der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, sondern eine Sammlung von inneren Vorschriften einer einzigen Kirche oder Religionsgemeinschaft. Im Sinne des § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes bestellen, versetzen und berufen die Kirchen jene Personen ab, die eine geistliche Tätigkeit ausüben, nach ihren inneren Vorschriften ohne Beeinflussung durch die staatlichen Organe.

Zum Grundsatz der unabhängigen Ausübung religiöser Tätigkeiten vom Staat äußerte sich das Verfassungsgericht ganz deutlich auch in seiner Entscheidung III. ÚS 292/04:

Aus Art. 24 Abs. 3 der Verfassung kann man nicht den Schluss ziehen, dass die Beauftragung zum Religionsunterricht (zur religiösen Erziehung), die durch die kirchliche Obrigkeit einer konkreten Person erteilt wurde (kanonische Mission), die Befugnis des Schuldirektors zu beurteilen, ob diese Person weitere gesetzlich bestimmte Voraussetzungen zur Ausübung der Arbeit (einschließlich der fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten) gemäß der Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erfüllt, ausschließt, wie auch die Befugnis im Umfang der Berechtigungen, die dem Schuldirektor aus den entsprechenden (vor allem arbeitsrechtlichen) Vorschriften hervorgehen, über den Abschluss, die Änderung, eventuell die Beendung eines Arbeitsverhältnisses mit einer solchen Person zu entscheiden. Die Ausübung einer solchen Befugnis kann man nicht als Machteintritt in die autonome Stellung der Kirche oder der Religionsgemeinschaft betrachten. Durch die Nicht-Verlängerung der Zeit, auf die der Arbeitsvertrag mit einer konkreten Person (Lehrerin für religiöse Erziehung) abgeschlossen wurde, konnte also keine Verletzung des Rechts der Kirchen, den Religionsunterricht unabhängig von den Staatsorganen gemäß

Art. 24 Abs. 3 der Verfassung auszurichten, stattfinden, vor allem, wenn aus den Umständen des Falles folgt, dass der Religionsunterricht in der Schule durch eine andere Person (einen Geistlichen) gesichert werden konnte.

Das slowakische Schulwesen gliedert sich in öffentliche, konfessionelle und private Schulen. Konfessionelle Schulen zählen nicht zu den Privatschulen. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Zeugnisse ist jedoch garantiert. Der Staat ermöglicht an staatlichen, konfessionellen und privaten Grundschulen und Mittelschulen Religionsunterricht, den die Religionsgemeinschaften ausrichten. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres beginnt die Religionsmündigkeit.²⁰

Das slowakische Verfassungsgericht hat im Verfahren (und in der ebenso bezeichneten Entscheidung) PL. ÚS 10/08 den Antrag des Generalstaatsanwalts vom 8. Februar 2008 über die Verfassungsmäßigkeit der § 3, 4 Abs. 4, 11 und 12 lit. d) des Kirchengesetzes mit den Art. 1, 12, 19, 24 und 29 der Verfassung und u. a. auch mit Art. 14 der Konvention über die Rechte des Kindes abgelehnt.

Im Antrag hat der Generalstaatsanwalt zum zweiten Mal²¹ einige Bestimmungen des Kirchengesetzes gerügt mit der Begründung, dass sie mehr als nötig die Freiheit des religiösen Glaubens und das Grundrecht zur Versammlungsfreiheit einschränken (als „unangemessenes Hindernis für die Entstehung der Religionsgemeinschaften“), und dass diese Bestimmungen Personen diskriminieren, die sich zu „minderheitlichen Glaubensrichtungen“ bekennen.

In der Begründung der Entscheidung hat das Verfassungsgericht u. a. damit argumentiert, dass in der Slowakei das Recht zur Vereinigung in Kirchen und Religionsgemeinschaften eine besondere Form der Ausübung des Vereinigungsrechts darstellt. Das Gesetz Nr. 83/1990 GBl. über die freiheitliche Vereinigung der Bürger ermöglicht also in der Praxis Vereine, Klubs oder Gemeinschaften zu registrieren, die sich inhaltlich ihren religiösen Aktivitäten widmen können, wobei sie nicht als Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Sinne des Kirchengesetzes betrachtet werden. Es handelt sich z. B. um Bürgervereine, die im Innenministerium der Slowakischen Republik registriert sind (in der Sektion Kirchliches und religiöses Gebiet), z. B. der Verein zur Unterstützung der moslemischen Kultur, der Club der arabischen Kultur, Bodhi, die Vereinigung von orientalischen Arten und Methoden, Orthodoxe des heiligen Nikolaus, usw. In dieser Hinsicht äußerte das Verfassungsgericht seine Meinung, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den gerügten Paragraphen und Art. 29 Abs. 1 und 3 der Verfassung feststellen konnte.

Zum gerügten Widerspruch des Gesetzes mit Art. 3 (Schutz vor Diskriminierung wegen Rasse, Religion oder Herkunftsland) und Art. 4 (Religion – im Zusammenhang

-
- 20 Näher vgl. *W. Rees* (Hrsg.), Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht. 8. Slowakische Republik. Münster 2007.
- 21 Zum ersten Mal im Jahr 2005: Das Verfahren über den Antrag des Generalstaatsanwalts über die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung endete mit der Entscheidung Nr. PL. ÚS 7/05 vom 20. Juni 2007. Das Verfahren wurde eingestellt wegen der vorbereiteten Novelle des Gesetzes Nr. 308/19991 GBl. Im Antrag stand u. a.: „Durch den Registrierungszensus diskriminiert der Staat die Bürger, die sich zu einer religiösen Gesinnung melden, sich zu einem Glauben zu bekennen [...] Im Vergleich mit anderen Gläubigen können sie ihre Religion nicht ausüben, bloß aus Gründen ihrer Größe.“.

mit der Gewährung einer mindestens ebenso günstigen Behandlung wie ihren eigenen Staatsbürgern gegenüber) der Konvention über die Rechtslage der Flüchtlinge und zur Frage der Ausübung der Religionsfreiheit der Flüchtlinge hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Registrierung der Kirche oder der Religionsgemeinschaft keine unbedingte Bedingung der Ausübung ihrer Religionsfreiheit auf dem Gebiet der Slowakei bildet.

Die abweichende Meinung eines Richters zu dieser Entscheidung²² zielt auf die erwähnte Bedingung von (damals) 20.000 Bürgern für die Registrierung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft. Seiner Meinung nach hat die Mehrheit des Plenums gar nicht zwischen dem grundlegenden Rechtsstatus (base level entity status) und dem erhöhten Rechtsstatus (upper tier status) unterschieden. Aus der Unmöglichkeit der Gewinnung der Rechtssubjektivität bei einer geringen Anzahl von Mitgliedern sieht dieser Richter einen Eingriff in die Freiheit, seine Religion auszuüben.

In seiner schon oben erwähnten Entscheidung PL. ÚS 10/08 hat das Verfassungsgericht festgestellt: Die Mitgliedstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes erkennen die Rechte und Pflichten der Eltern an, das Kind bei der Ausübung seines Rechtes in der Weise, die seinen sich entwickelnden Fähigkeiten entspricht, zu lenken. Die Konvention lässt zu, dass man die Freiheit des Kindes gewissen, durch ein Gesetz bestimmten Beschränkungen im Interesse des Schutzes seiner Rechte unterwerfen kann. Daraus folgt auch der Schluss, dass die gesetzlich bestimmte Grenze von 15 Jahren des Kindesalters für Religionsmündigkeit keine unvernünftige oder unangemessene Einschränkung ist.²³

Die Fragen der *Zeugen Jehovas*²⁴ und die Versuche um ihre Rehabilitierung (2005-2016) sind in den Beschwerden im Verfassungsgericht in der Entscheidungstätigkeit aller Senate vorgekommen. Das Problem kann man an einem Musterfall – hier

- 22 Eine kritische Analyse zu diesem Punkt in der Entscheidung bietet auch *Drgonec*, Fn. 8, S. 592 ff.
- 23 An dieser Stelle kann man auch einen civilrechtlichen Fall erwähnen, in dem der Beschwerdeführer (Vater eines minderjährigen Sohns) im Zusammenhang mit Art. 46 Abs. 1 der Verfassung auch die Verletzung seines Grundrechts auf Religionsfreiheit in Art. 24 Abs. 1 rügte, und zwar durch die Entscheidung des Regionalgerichts Nr. 12 CoP 55/08 vom 29. Januar 2009. Seine Beschwerde begründete er mit der Tatsache, dass das Bezirksgericht im Rahmen seiner Entscheidungstätigkeit seine Entscheidung über seine Begegnungen mit seinen minderjährigen Kindern am Heiligen Abend mit der Begründung ablehnte, dass er die Frage der Richterin in diesem Zusammenhang so beantwortete, dass er kein Christenmensch sei und dass er den Heiligen Abend auf keine besondere Weise feiere (Nr. 8 P 126/2008 vom 16. Oktober 2008). Das Bezirksgericht hat aufgrund dieser Argumentation entschieden, dass der Beschwerdeführer den Kindern die Atmosphäre des Heiligen Abends auch an einem anderen Weihnachtstag annähern kann. Diese Begründung, die das Regionalgericht fast ohne weiteres in seine Entscheidung im Berufungsverfahren übernommen hat, hat das Verfassungsgericht als unzureichend befunden und deshalb die gerügte Entscheidung aufgehoben.
- 24 Die *Zeugen Jehovas* wurden früher in der Tschechoslowakei als Sekte angesehen und als eine weltliche religiöse Gemeinschaft, formal manchmal als protestantische Abwandlung mit fortgeschrittener Institutionalisierung eingereiht. In der Slowakei sind sie im März 1993 registriert worden. Im Rahmen der Volkszählung von 2011 bekannten sich mehr als 17.000 Menschen zu diesem Glauben.

mittels der Entscheidung II. ÚS 342/06 – erklären.²⁵ Der Beschwerdeführer – der u. a. die Verletzung seiner Grundrechte in Art. 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 46 Abs. 1 der Verfassung rügte – war durch das Urteil des Militärbezirksgerichts Nr. T 167/81 vom 10. November 1981 für die Straftat der Ablehnung des Militärdienstes gemäß § 249 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden, aufgrund des Tatbestands, dass er am 16. September 1981 nicht zur Ableistung einer ordentlichen Militärübung angetreten ist, zu der er gemäß dem Einberufungsbefehl verpflichtet war, wobei er sich weigerte, diesen Einberufungsbefehl zu übernehmen nur aufgrund dessen, dass seine religiöse Überzeugung (*Zeuge Jehovas*) es ihm gegenwärtig sowie auch in der Zukunft nicht erlaube, den Militärdienst auszuüben.

Durch Beschluss des Militärobergerichts Az. To 281/81 vom 16. Dezember 1981 wurde die Berufung des Beschwerdeführers abgelehnt. Seine Strafe hat er im vollen Umfang verbüßt.

Am 2. April 2004 hat der Generalstaatsanwalt am Obersten Gericht eine Beschwerde wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den Beschluss des Militärobergerichts vom 16. Dezember 1981 eingereicht. Das Oberste Gericht hat festgestellt, dass das Verfahren und seine Folgen im Einklang mit dem damaligen Gesetz (altes Recht) waren, aber auch betont, dass es in der Zeit der Verurteilung der betreffenden Person praktisch unmöglich war, die Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens zu realisieren.

Das Verfassungsgericht hat bei der Suche nach der Lösung dieses Falles der Idee zugestimmt, dass die Auslegung und Anwendung des alten Rechts durch sozialistische Gerichte nur dann für unrichtig gehalten werden soll, wenn sie im demokratischen System intolerable Folgen hat; das Verfassungsgericht hat keine solche Folgen festgestellt: Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe einige Beschwerden, die die Verletzung der Gewissensfreiheit, die durch Art. 9 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 der EMRK gewährleistet ist, überprüft, aber den Vertragsparteien ordnen sie jedenfalls nicht an, dass sie die Ablehnung des Militärdienstes aufgrund des Gewissens und den folgenden Anspruch auf Ersatzdienst akzeptieren sollen (z. B. *A. v. Schweiz*, Beschwerde Az. 10640/83, Urteil vom 9. Mai 1984).

Im gegebenen Fall wurde die Gewissensfreiheit der betreffenden Person auf der Grundlage des Gesetzes eingeschränkt, und von der Einschränkung kann man nicht sagen, dass sie völlig ungerechtfertigt und den Interessen des Staats auf Aufrechterhaltung der Ordnung unangemessen wäre, was zugleich bedeutet, dass sie legitime Ziele verfolgte. Die Pflicht, den Militärdienst auszuüben, kann man nicht als eine ausschließlich sozialistische oder antidemokratische auffassen.

Deshalb hat das Verfassungsgericht den Schluss gezogen, dass durch den Beschluss des Obersten Gerichts Az. 3 Tz 9/2004 vom 23. September 2004 keines der gerügten Grundrechte verletzt wurde. Zugleich weist das Verfassungsgericht auf seine frühere Entscheidung Az. III. ÚS 165/05 vom 9. Juni 2005 in einer ähnlichen Angelegenheit hin.

²⁵ Zu weiteren Entscheidungen in diesem Zusammenhang gehören III. ÚS 165/05, II. ÚS 157/09, II. ÚS 178/2011, II. ÚS 266/2011, IV. ÚS 161/2014, I. ÚS 239/2015.